

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend den 2. Nachtrag zum Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2020

[FinD-2020-200/7]

1. Gemäß Artikel 55 Abs. 5 Oö. Landes-Verfassungsgesetz (L-VG), LGBl. Nr. 122/1991 idgF, kann der Landtag die Landesregierung ermächtigen, im unbedingt erforderlichen Ausmaß innerhalb des von ihm bestimmten Rahmen Mittelverwendungen zu tätigen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen. Alle über diese Ermächtigung hinausgehenden höheren Mittelverwendungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Landtag in einem Nachtragsvoranschlag.
2. Die COVID-19-Pandemie stellt die wohl schwerwiegendste Krisensituation dar, die sich der österreichische Staat sowie seine Bevölkerung in der Geschichte der zweiten Republik ausgesetzt sahen. Die getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie führten zu einem abrupten und dramatischen Einbruch der Wirtschaftsaktivität. Das Land Oberösterreich, das gleichermaßen wie die Gemeinden von massiven Einnahmefällen infolge des Wirtschaftseinbruchs sowie von den steuerlichen Maßnahmen des Bundes betroffen ist, hat mit einem Oberösterreich-Paket für den Arbeits- und Wirtschaftsstandort umgehend mit einem ersten Nachtragsbudget insbesondere für Bereiche, die von den Bundeshilfen nicht oder nicht ausreichend erfasst waren, reagiert.

Die Leistungen der Gemeinden und Städte sind für die Daseinsvorsorge in den Regionen unverzichtbar. Da auch die Gemeinden und Städte massiv von den wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Einnahmefällen betroffen sind, wurde am 10.08.2020 von der Oö. Landesregierung das Oö. Gemeindepaket 2020 beschlossen, in dessen Rahmen **zusätzliche Landesmittel in der Höhe von 54.250.000 Euro** bereitgestellt werden sowie eine Vorfinanzierung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von **75.000.000 Euro** erfolgt.

Somit stehen den oberösterreichischen Gemeinden und Statutarstädten Mittel in der Gesamthöhe von **129.250.000 Euro** zur Verfügung, um die Liquidität zu sichern und Investitionen in den Kommunen zu ermöglichen.

Die Mittel erhöhen jeweils die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel und sind für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **50 Millionen Euro** werden als Sonderzuschuss (Aufteilung erfolgt nach der Einwohnerzahl und jeweiligen Finanzkraft der Gemeinden bzw. Städte) an die Gemeinden und Statutarstädte ausbezahlt.
- **25 Millionen Euro** werden für einen 20%igen Zuschlag pro Gemeinde auf die durch den Bund zur Verfügung gestellten Mittel gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) für Projekte, die den Kriterien des KIG 2020 und der Gemeindefinanzierung NEU entsprechen, zur Verfügung gestellt.
- **25 Millionen Euro** werden zur Aufstockung des BZ-Referats zur Finanzierung von zusätzlichen Projekten auf der Grundlage der Gemeindefinanzierung NEU verwendet.
- **4,25 Millionen Euro** werden zur Erhöhung des Landesanteils für den Strukturfonds zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus verzichtet das Land Oberösterreich auf die Rückzahlung eines Teilbetrages in der Höhe von **insgesamt 25 Millionen Euro** aus Vorfinanzierungen, die im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlages 2009 zur Verstärkung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen genehmigt wurden, wobei dem BZ-Referat **im Jahr 2020 15 Millionen Euro** durch die Stornierung der bereits erfolgten Rückzahlung zur Verfügung gestellt werden und **im Finanzjahr 2021 auf die ergänzenden 10 Millionen Euro ebenfalls verzichtet werden soll** (wird dem Oö. Landtag gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt).

Dies ergibt für das Finanzjahr 2020 eine in der Subbeilage ersichtliche **Aufstockung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 119.250.000 Euro**. Die finanzielle Bedeckung erfolgt durch die Aufnahme von Finanzschulden.

3. Seitens der EU wurde im Zusammenhang mit dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt die General Escape Clause (Allgemeine Ausweichklausel) nach Unionsrecht aktiviert. Von der EU genehmigte Ausnahmen von Fiskalregeln gelten auch für den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012). Alles, was somit auf EU-Ebene hinsichtlich der Ausweichklausel zur Anwendung kommt, ist daher analog auf den ÖStP 2012 anzuwenden.

Ferner hat der Oö. Landtag am 7. November 2019 das Landesgesetz zur Sicherung der Stabilität der Landesfinanzen (Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2019 - Oö. StabG 2019) beschlossen. **Gemäß § 4 Oö. StabG 2019 sind zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen auch Nettoneuverschuldungen zulässig.**

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

1. Auf Grund der Dringlichkeit der Angelegenheit wird gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung davon abgesehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.
2. Der in der Regierungsvorlage dargestellte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
3. Der vom Oö. Landtag am 5. Dezember 2019 beschlossene Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2020 wird hinsichtlich der aus der Subbeilage ersichtlichen Mittelverwendungen und -aufbringungen geändert.
4. Auf die Rückzahlung eines Teilbetrags in der Höhe von 15.000.000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) aus Vorfinanzierungen, die im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlags 2009 zur Verstärkung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen genehmigt wurden, wird gemäß § 20 Abs. 5 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich endgültig verzichtet.

Subbeilage

Linz, am 24. August 2020
Für die Oö. Landesregierung:
Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann